

Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)
zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für
Gebäude

Gebäudeenergiegesetz – GEG

Berlin, 28. Februar 2020

Kontakt:

Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand

Henning Ellermann

Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Energieeffizienz in Gebäuden

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf. Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. (DENEFF) beantwortet als Stimme der Energieeffizienzbranche mit über 600.000 Beschäftigten in Deutschland die an uns gerichteten Fragen gerne wie folgt:

1. Welchen Beitrag leistet das GEG zum Klimaschutz im Gebäudesektor?

Der Gesetzentwurf leistet keinen signifikanten Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele.
→ Das GEG muss am Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2050 ausgerichtet werden.

1.1. Wie ist in diesem Zusammenhang der vorgeschlagene Neubaustandard zu bewerten?

Die maßgeblichen bestehenden Anforderungen werden unverändert fortgeschrieben. Zudem enthält der Entwurf – entgegen den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag am bestehenden Anforderungsniveau festzuhalten – sogar einige deutliche Aufweichungen, auch zu Ungunsten der Nutzer.

→ Die Überprüfung des Anforderungsniveaus muss daher auf 2021 vorgezogen werden.

1.2 Berücksichtigt das Gesetz die Vorbildrolle der öffentlichen Hand in angemessener Weise?

Nein. Die Anforderungen an Neubauten der öffentlichen Hand bleiben unverändert bestehen (mit Ausnahme eines geplanten Erlasses für Bundesgebäude ab 2022). Die in § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz geregelte Pflicht, bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen die volkswirtschaftlichen Kosten des Klimaschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen wird nicht umgesetzt. → Für öffentliche Neubauten sollte das Niveau Effizienzhaus 40 gelten; für den Bestand eine Modernisierungsrate von 3 % p. a.; Klimafolgekosten müssen Teil von Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden.

1.3 Wie verhält sich das GEG zum CO₂-Preis (Non-ETS)?

Dem vorgeschlagenen Neubaustandard liegt ein Wirtschaftlichkeitsgutachten aus dem Jahr 2018 zugrunde, das den künftigen CO₂-Preis im Wärmesektor nicht berücksichtigt. Da in Mietverhältnissen die Kosten der CO₂-Bepreisung vollständig auf den Mieter umgelegt werden, ist die Anreizwirkung für Vermieter zur freiwilligen Wahl eines höheren Standards begrenzt. → Der Prüfauftrag des Klimaschutzprogramms zur Begrenzung der Umlagefähigkeit des CO₂-Preises ist zeitnah umzusetzen und hierfür eine Grundlage im GEG zu schaffen.

1.4 Wie ist die im Gesetzesentwurf enthaltene Innovationsklausel zu bewerten?

Die „Innovationsklausel“ in § 103 schafft keinen Mehrwert für den Klimaschutz, da sie sich an den bestehenden Mindeststandards orientiert und in der Praxis sogar zu einer Absenkung der Anforderungen führen wird. Bei Modernisierungen einzelner Gebäude erlaubt sie sogar, deren Wärmeschutz auf dem Niveau der 1950er Jahre zu belassen. Zudem produziert die Klausel bürokratischen Mehraufwand in überlasteten kommunalen Bauämtern. → Die Innovationsklausel ist zu streichen.

2. Wird der Gesetzentwurf der Idee des Quartiersansatzes gerecht?

Nein. Die im Entwurf umgesetzte Quartiersbilanzierung ermöglicht es, dass die Bestandsanforderungen der aktuellen EnEV umgangen werden können. Die unklare Quartiersdefinition erlaubt dabei, für beliebige Bestandsgebäude andere Gebäude als Feigenblatt heranzuziehen. Der Ansatz ist zudem nicht konform mit EU-Recht (siehe 3.). Der sinnvolle Ansatz für Vereinbarungen zu gemeinsamer Versorgung wird durch einen mit dem Energierecht uneinheitlichen Quartiersbegriff erschwert.

→ Die Quartiersbilanzierung ist mit der Innovationsklausel zu streichen. Die Quartiersdefinition des GEG ist mit dem Energierecht zu vereinheitlichen.

3. Ist der Gesetzesentwurf konform mit dem EU-Recht, insbesondere der EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD)?

Nein. Es ist absehbar, dass die EU-Kommission den GEG-Neubaustandard nicht als Niedrigstenergiegebäude akzeptieren wird. Ebenso werden weitere Vorschriften und Fristen verletzt. → *Wir verweisen auf die DENEFF/VfW-Stellungnahme vom 28. Juni 2019.*

Eine ausführliche Argumentation finden Sie auf den folgenden Seiten. Des Weiteren verweisen wir auf die DENEFF/VfW-Stellungnahme vom 28. Juni 2019.

1. Welchen Beitrag leistet das GEG zum Klimaschutz im Gebäudesektor?

Eine hohe Energieeffizienz in Gebäuden ist unverzichtbar, um Treibhausgasemissionen und Energieimportabhängigkeiten nachhaltig und wirtschaftlich zu vermindern. Sie bildet auch die Grundlage, um den Gebäudebestand vollständig und kosteneffizient mit erneuerbaren Energien zu versorgen. Bereits vor zehn Jahren wurde mit dem Energiekonzept angekündigt: „Mit der Novelle der EnEV 2012 wird das Niveau ‚klimaneutrales Gebäude‘ (...) eingeführt.“ Seit demselben Jahr enthält die EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD) die Anforderungen zur Definition eines Nearly Zero Energy Buildings (nZEB).

Der Gesetzentwurf nähert sich weder an einen klimaneutralen noch an einen Nullenergiestandard an. Das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes wurde sogar in § 1 gestrichen. Aus der Zusammenführung der Rechtsbestände von EnEV/EnEG und EEWärmeG lässt sich keine Einsparwirkung herleiten. Unklar bleibt ebenfalls die erwartete Wirkung der Einschränkung des Einbaus von Ölheizungen ab 2026 oder der grundsätzlich begrüßenswerten Angebotspflicht für Energieberatungen bei Eigentümerwechsel in der geplanten Form und auf Grund von Vollzugsdefiziten.

Bei den Neubauanforderungen belegt Deutschland in der EU nur noch einen Platz im Mittelfeld. Den Bestand betreffend, sieht der Entwurf entsprechend dem Koalitionsvertrag von weitergehenden Anforderungen ab. In den Niederlanden, Frankreich und England wurden derweil energetische Mindestanforderungen für die Wiedervermietung bzw. Verkauf von Gebäuden gesetzlich geregelt.

➔ **Empfehlung:** In § 1 ist das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestandes in 2050 aufzunehmen. Die nachfolgenden Vorschriften sind konsequent hieran auszurichten.

1.1 Wie ist in diesem Zusammenhang der vorgeschlagene Neubaustandard zu bewerten?

Bereits 2018 stellte das Institut für Wohnen und Umwelt fest: „Vor dem Hintergrund der Klimaproblematik müssen Neubauten schon heute das in 2050 für alle Gebäude angestrebte Niveau des klimaneutralen Gebäudebestands erreichen, denn sie werden bis dahin nicht mehr modernisiert.“¹

Der vorliegende Entwurf eines GEG bringt die Bundesregierung der Erreichung der Energie- und Klimaziele kein Stück näher, denn er verharrt weitgehend auf den geltenden Anforderungsniveaus (Wärmeschutzanforderung der EnEV 2009, Primärenergieanforderung der EnEV 2014). Zudem enthält er – entgegen den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag, am bestehenden Anforderungsniveau festzuhalten – sogar einige signifikante Aufweichungen, auch zu Ungunsten der Nutzer. Eine Perspektive für zukunftssicheres Bauen eröffnet das Gebäudeenergiegesetz damit nicht.

Wir möchten ebenfalls darauf hinweisen, dass sich Versuche der vergangenen Jahre, die Ziele der Energieeffizienz als unvereinbar mit der Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens darzustellen, als überzogen herausgestellt haben. Zahlreiche Studien und Projekte haben gezeigt, dass Energieeffizienz nicht der zentrale Kostentreiber bei der Schaffung neuen Wohnraums ist. Dies haben auch die Gutachter im Auftrag des BMWi in ihrer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum GEG sehr deutlich unterstrichen – auch ohne dass diese den beschlossenen CO₂-Preis ab 2021 berücksichtigt haben.

➔ **Empfehlung:** Die für 2023 vorgesehene Überprüfung des Anforderungsniveaus muss auf 2021 vorgezogen werden, um für Bauherren und Mieter einen kostenoptimalen und zukunftssicheren Standard – unter Berücksichtigung künftiger CO₂-Preise – festzulegen.

¹ IWU 2018: Wärmewende jetzt – Der Weg zu einer drastischen Senkung der CO₂-Emissionen im Gebäudesektor

1.2 Berücksichtigt das Gesetz die Vorbildrolle der öffentlichen Hand in angemessener Weise?

Im GEG-Entwurf bleibt die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand eine Worthülse: Die Anforderungen an Neubauten der öffentlichen Hand bleiben auf dem Niveau der EnEV ab 2016. Der vom Bundeskabinett beschlossene höhere Standard (EH 40) für Bundesgebäude soll über einen ab 2022 geltenden Erlass geregelt werden. Das GEG sollte jedoch für alle Neubauten der öffentlichen Hand den Standard EH 40 und für den Bestand eine Modernisierungsrate von mindestens 3 % auf ein angemessenes Zielniveau festschreiben.

Das Bundes-Klimaschutzgesetz legt zudem in § 13 fest, dass Träger öffentlicher Aufgaben bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen die volkswirtschaftlichen Kosten des Klimaschutzes und die Klimaschutzziele in angemessener Weise zu berücksichtigen haben. Der GEG-Entwurf verpasst bislang die Chance, dies fachgesetzlich aufzunehmen und von Anfang an Klarheit für die Umsetzung dieser Vorgabe zu schaffen. Um einen Flickenteppich von Auslegungen zu vermeiden, sollte das GEG daher eindeutig definieren, mit welchen Klimafolgekosten über den Lebenszyklus von Gebäuden die öffentliche Hand bei Entscheidungen zum energetischen Standard von Bau- und Sanierungsvorhaben rechnen muss. Das Umweltbundesamt empfiehlt, 180 EUR pro Tonne CO₂ als zentralen Kostensatz für die Klimakosten zu verwenden. Die Stadt Frankfurt am Main rechnet bei Neubau- und Modernisierungsvorhaben bereits seit Jahren mit einem angenommenen internen CO₂-Preis von 50 EUR pro Tonne und einem Betrachtungszeitraum von 50 Jahren.

- **Empfehlung:** Für öffentliche Neubauten sollte das Niveau Effizienzhaus 40 gelten; für den Bestand der öffentlichen Hand eine Modernisierungsrate von mindestens 3 % p. a. Klimafolgekosten müssen Teil von Wirtschaftlichkeitsberechnungen sein und das höchste wirtschaftliche Effizienzniveau ist zu realisieren.

1.3 Wie verhält sich das GEG zum beschlossenen CO₂-Preis (Non-ETS)? Wirtschaftlichkeit? Anreizwirkung? CO₂-Preis vs. Regulierung?

Dem im GEG-Entwurf vorgeschlagenen Neubaustandard liegt ein Wirtschaftlichkeitsgutachten aus dem Jahr 2018 zugrunde. Dieses konnte den beschlossenen, ab 2021 einzuführenden CO₂-Preis im Wärmesektor nicht berücksichtigen.

Jenseits der Frage einer verbesserten Wirtschaftlichkeit von Mindeststandards sollte die Anreizwirkung eines CO₂-Preises in der vorgesehenen Höhe jedoch nicht überbewertet werden. Denn als Teil der Energiekosten werden die entstehenden Preiseffekte in Mietverhältnissen vollständig auf die Mieter abgewälzt, sofern der Gesetzgeber die Umlagefähigkeit nicht begrenzt. Mieter haben jenseits von Verhaltensänderungen jedoch keinen Einfluss auf den Energieverbrauch von Gebäuden.

Auch Preiselemente können immer nur ein Instrument in einem intelligent aufeinander abgestimmten Politik-Mix darstellen. Die Hemmnisse im Gebäudesektor sind vielfältig, folglich muss das Politikinstrumentarium entsprechend vielfältig sein. Preisliche Anreize müssen um Instrumente ergänzt werden, die die Marktakteure in die Lage versetzen, wirtschaftliche Energieeffizienz- bzw. CO₂-Vermeidungsmaßnahmen auch umzusetzen. Gerade bei den vielen kleinteiligen Energieeffizienzmaßnahmen werden gesetzliche Mindeststandards, Förderprogramme und Steueranreize weiterhin die Kerntreiber sein. Diese müssen daher parallel optimiert und entbürokratisiert werden.

- **Empfehlung:** Der Prüfauftrag des Klimaprogramms, eine begrenzte Umlagefähigkeit der CO₂-Bepreisung vorzusehen, ist zeitnah umzusetzen und idealerweise an die energetische Qualität des Gebäudes zu knüpfen. Die Grundlagen hierfür sind in den relevanten Verordnungsermächtigungen im GEG zu schaffen.

1.4 Wie ist die im Gesetzesentwurf enthaltene Innovationsklausel zu bewerten?

Die vorgeschlagene „Innovationsklausel“ in § 103 ist äußerst kritisch zu bewerten. Ihr Name und die Anforderungsgröße CO₂ dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Regelung am aktuellen, nicht an den klimapolitischen Erfordernissen ausgerichteten Mindeststandard für Gebäude orientiert und in der Praxis sogar zu einer Absenkung der bestehenden Anforderungen führen wird. Die Bau- und Umweltausschüsse des Bundesrates lehnten die Klausel deshalb ab:

„Die Öffnung der Nachweisverfahren führt dazu, dass immer das Verfahren mit den niedrigsten Standards ausgewählt werden kann. Der Ansatz der gemeinsamen Erfüllung der Anforderungen durch Gebäude, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, führt dazu, dass in Summe bereits schlechtere energetische Niveaus als bisher den gesetzlichen Anforderungen genügen.“

Der Gesetzesentwurf bleibt eine robuste Begründung für die Notwendigkeit der Klausel schuldig. Dies verwundert vor allem deshalb, da die Umstellung der Anforderungsgrößen an sich auch keinen Mehrwert für energieeffizientes Bauen oder Klimaschutz schafft. Im Gegenteil: Die Innovationsklausel erlaubt es bei Sanierungen einzelner Gebäude sogar, deren Wärmeschutz auf dem Niveau der 1950er Jahre zu belassen. Das kann kein zukunftsweisender Ansatz im Sinne der Klimaschutzziele oder einer erfolgreichen Energiewende sein. Leider stiftet die Klausel eher zum Ausnutzen von Schlupflöchern an: Nach dem GEG-Entwurf können Bauherren sich beliebige Wege der Nachweisführung durch Gutachter eröffnen lassen. Klare Kriterien hierfür fehlen. Dies schafft die Möglichkeit, systematischer, durch Bauämter kaum nachvollziehbarer Umgehungen.

Die Klausel produziert bürokratischen Mehraufwand in überlasteten kommunalen Bauämtern ohne die Frage zu beantworten, was aus einem alternativen Berechnungsverfahren für einen noch festzulegenden Standard für die Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands gelernt werden soll. Die vorgesehenen, ungenauen Berichtspflichten der Bauherren über Investitionskosten und (erwartete) Energieverbräuche spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme sollen nicht zentral ausgewertet werden und erlauben keinerlei Rückschlüsse auf tatsächliche Verbräuche in der Praxis oder eine Vergleichbarkeit von Ergebnissen. Die Erprobung neuer Anforderungs- und Nachweisverfahren sollte nicht im laufenden Vollzug erfolgen, sondern besser in einzelnen, vom Bund betreuten Modellprojekten.

In ihrer aktuellen Form schadet die Innovationsklausel und muss gestrichen werden. Ein wirklich innovativer Ansatz würde sich an den Energie- und Klimazielen sowie an nicht nur theoretischen, sondern an nachgewiesenen, tatsächlichen Energieverbräuchen in der Praxis ausrichten. In Schweden, China und der Stadt Seattle im US-Bundesstaat Washington geht man bereits diesen Weg. Wenn man sich am Ergebnis orientiert, kann man Innovationen anreizen und Verfahren vereinfachen.

→ **Empfehlung:** Die Innovationsklausel schadet in ihrer aktuellen Form, ist in Teilen nicht vereinbar mit EU-Recht (siehe 3.) und muss gestrichen werden.

2. Wird der Gesetzesentwurf der Idee des Quartiersansatzes gerecht?

So richtig Quartiersansätze sind, die den Weg zu hoch energieeffizienten und erneuerbar versorgten Gebäuden frei machen, so grundsätzlich falsch ist die Idee einer Quartiersbilanzierung zur Erfüllung absoluter Mindestanforderungen. Nach der jetzigen Fassung der Innovationsklausel in § 103 wird es möglich sein, Gebäude so zu sanieren, dass sie anschließend nicht einmal die Anforderungen der aktuellen EnEV an Modernisierungen im Gebäudebestand erfüllen müssen, wenn dafür einige andere Gebäude im Quartier etwas besser sind. Dies offenbart ein zynisches Verständnis von Innovation. Da Quartiere zudem unklar definiert sind, kann für beliebige Bestandsgebäude ein und dasselbe energetisch bessere Gebäude als Feigenblatt herangezogen werden. Es werden also Möglichkeiten zur „Ro-

sinenpickerei“ beim Zuschnitt von Quartieren geschaffen. Der Ansatz ist zudem wahrscheinlich EU-rechtswidrig (siehe 3.).

- **Empfehlung:** Die Möglichkeit der Quartiersbilanzierung zur Erfüllung absoluter Mindestanforderungen sollte als Teil der Innovationsklausel § 103 mit dieser gestrichen werden.

Begrüßenswert und zur Umsetzung von energie- und klimazielf kompatiblen Quartiersansätzen hilfreich ist die Regelung in § 107, nach der Bauherren oder Eigentümer, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, Vereinbarungen über eine gemeinsame Versorgung ihrer Gebäude mit Wärme oder Kälte treffen können. §§ 6, 103 und 107 sowie andere Bereiche des Energierechts arbeiten jedoch mit uneinheitlichen Quartiersbegriffen, was gemeinsame Versorgungsansätze erschwert. Vor allem wurde versäumt, in den Begriffsbestimmungen den „räumlichen Zusammenhang“ hinreichend zu definieren. Aus ähnlich unscharfen Begriffen im Energiewirtschaftsrecht sind bereits erhebliche Rechtsunsicherheiten und -streitigkeiten hervorgegangen, welche der praktischen Umsetzung gemeinsamer Versorgungskonzepte massiv im Wege stehen.

- **Empfehlung:** Es sollte i. S. d. § 3 Nr. 24a EnWG auch in § 107 GEG die Formulierung des EnWG „Gebäude innerhalb eines räumlich zusammengehörenden Gebietes“ maßgeblich sein.

3. Ist der Gesetzesentwurf konform mit dem EU-Recht, insbesondere der EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD)?

Der von der Bundesregierung an die EU-Kommission gemeldete Niedrigstenergiegebäude-Standard (i. e. das bestehende Anforderungsniveau) entspricht nicht der Idee des nearly-zero energy building (nZEB). In der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) wird ein Niedrigstenergiegebäude wie folgt definiert: *„Der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen – einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird, gedeckt werden.“*

Laut einer Empfehlung der EU-Kommission von 2016 sollte der Primärenergieverbrauch (nicht-erneuerbar) für Einfamilienhäuser bei 20 bis 40 kWh/(m²a) liegen (Empfehlung für kontinental-europäisches Klima).² Dies entspräche dem Anforderungsniveau Effizienzhaus 55 gemäß der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Union vom 1. August 2018 über die Berechnung des „Kostenoptimalen Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz.“

Art. 19 der Gebäuderichtlinie stellt zudem klar, dass integrierte Quartiers- oder Nachbarschaftsansätze nur dann angewendet werden können, wenn *„sichergestellt wird, dass jedes Gebäude die Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllt.“*

Der in der Innovationsklausel nach § 103 vorgeschlagene Ansatz ermöglicht es jedoch einzelnen Gebäuden im Sanierungsfall, die Anforderungen der aktuellen EnEV bzw. des GEG weder im Hinblick auf den Gesamtprimärenergiebedarf noch auf die aktuell gültigen Einzelbauteilanforderungen zu erfüllen. Es darf stark bezweifelt werden, ob diese Regelung mit EU-Recht konform ist.

Desweiteren sehen Art. 8 und Art. 14/15 der Richtlinie unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten Anforderungen an die Energieeffizienz neu installierter, ersetzter oder modernisierter Gebäudetechnik, wie etwa für Raumheizung, Klimatisierung oder Warmwasserbereitung stellen. Die Mitglieds-

² Amtsblatt der Europäischen Union, L 208/46, 2.8.2016: EMPFEHLUNG (EU) 2016/1318 DER KOMMISSION vom 29. Juli 2016 über Leitlinien zur Förderung von Niedrigstenergiegebäuden und bewährten Verfahren, damit bis 2020 alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sind.

staaten müssen demnach effektive Maßnahmen erlassen, um sicherzustellen, dass die angemessene Dimensionierung, Einstellung und Steuerung der Gebäudetechnik erfolgt und dokumentiert wird bzw. regelmäßige Inspektionen hinsichtlich der Effizienz durchgeführt werden. Große Nichtwohngebäude müssen zudem bis 2025 mit Energiemonitoring- und Energiemanagementfähigkeiten nachgerüstet werden. Die nationale Umsetzung der Richtlinie muss bis zum Frühjahr 2020 erfolgen. Sie findet im GEG-Entwurf bislang jedoch nicht statt, obwohl nur durch eine konsequente Qualitätssicherung sichergestellt werden kann, dass smarte Gebäude im Betrieb auch die niedrigen Energieverbräuche erreichen, die in der Planung angestrebt wurden.

Es ist absehbar, dass die EU-Kommission den GEG-Entwurf nicht als Umsetzung der Anforderungen an ein Niedrigstenergiegebäude akzeptieren wird, da dieser in der Gesamtsicht die Anforderungen nicht erfüllt. Ebenso werden weitere Vorschriften und Fristen verletzt. In Folge entstehen neue Rechtsunsicherheiten für Bauherren und Investoren sowie die Gefahr von Strafzahlungen durch ein Vertragsverletzungsverfahren.

- Die für 2023 vorgesehene Überprüfung des Anforderungsniveaus muss auf 2021 vorgezogen werden, auch im einen EU-rechtskonformen Standard festzulegen, wenngleich auch dann keine fristgerechte Umsetzung mehr möglich ist.
- *Zu Umsetzung Art. 8 und Art. 14/15 EPBD findet sich ein umfassender Lösungsvorschlag in der DENEFF/VfW-Stellungnahme vom 28. Juni 2019.*

Anhang: Formulierungsvorschläge

Ad 1: Beitrag des GEG zum Klimaschutz im Gebäudesektor

§ 1 Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

*(2) Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit soll das Gesetz im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung, **insbesondere einen klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050**, sowie eine weitere Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte zu erreichen, und eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen.*

§ 9 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

*„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat werden die Anforderungen an zu errichtende Gebäude [...] im Jahr **2021** überprüfen und [...] innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Überprüfung einen Gesetzgebungsvorschlag für eine Weiterentwicklung der Anforderungen an zu errichtende und bestehende Gebäude vorlegen“*

Ad. 1.2: Vorbildrolle der öffentlichen Hand

§ 20 (neu) ist wie folgt zu fassen:

- (1) Ein zu errichtendes Nichtwohngebäude, das im Eigentum der öffentlichen Hand steht und von Behörden genutzt werden soll, ist ab dem 1. Januar 2021 so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung das 0,4fache des auf die Nettogrundfläche bezogenen Wertes des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Nettogrundfläche, Ausrichtung und Nutzung, einschließlich der Anordnung der Nutzungseinheiten, wie das zu errichtende Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 2 entspricht, nicht überschreitet. Die technische Referenzausführung in der Anlage 2 Nummer 1.13 bis 9 ist nur insoweit zu berücksichtigen, wie eines der dort genannten Systeme in dem zu errichtenden Gebäude ausgeführt wird.**
- (2) Ein zu errichtendes Nichtwohngebäude nach Abs. 1 ist so zu errichten, dass die 0,55fachen Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche der Anlage 3 nicht überschritten werden.**
- (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Pflicht zur energetischen Modernisierung von jährlich 3 Prozent der bestehenden Gebäude, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen und von Behörden genutzt werden, nach Maßgabe von § [50] zu regeln.**
- (4) Ergänzend zu §5 sind bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeit energetischer Standards jeweils gemäß § 13 (3) KlimaschutzG Klimafolgekosten zu berücksichtigen, insbesondere der CO₂-Preis gemäß BEHG, mindestens aber Klimafolgekosten von 100 Euro je Tonne CO₂ über einen Gebäudelebenszyklus von 50 Jahren. Die Berechnungsrandbedingungen orientieren sich an den Richtlinien und Planungsanweisungen zum energieeffizienten, wirtschaftlichen und nachhaltigen Bauen**

und Sanieren des Dt. Städtetags in der Version vom August 2019. Das höchste wirtschaftliche Effizienzniveau ist zu realisieren.

Ad 1.4: Bewertung der Innovationsklausel

§ 103 ist zu streichen.

§ 107 Abs. 1 GEG ist wie folgt zu ändern:

*„... können Bauherren und Eigentümer, deren Gebäude **innerhalb eines räumlich zusammengehörenden Gebietes stehen**, Vereinbarungen über ...“*